

Beitrittserklärung

TTG Brieselang 2002 e.V.
 Geschäftsführer Heiner Bruns
 Freytagstraße 29 a
 14656 Brieselang

(Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Vorwahl, Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Datum / Unterschrift (Mitglied)

Mit Unterzeichnung erkenne ich die Vereinsatzung in vollem Umfang an.

Datum / Unterschrift (ges. Vertreter)

Mit Unterzeichnung erkenne ich die Vereinsatzung in vollem Umfang an.

Zutreffendes bitte ankreuzen	Aufnahmegebühr	Beitrag (monatlich)
<input type="checkbox"/> Schüler bzw. Passive	10,00 €	5,00 €
<input type="checkbox"/> Erwachsene	20,00 €	10,00 €
<input type="checkbox"/> Familien	30,00 €	15,00 €

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige/n ich/wir die TTG Brieselang 2002 e.V. widerruflich, die Mitgliedsbeiträge halbjährlich bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres unten genannten Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber

PLZ, Wohnort

Konto-Nr., BLZ

Kreditinstitut

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers / Verfügungsberechtigten

Hinweis

Über den Landessportbund Brandenburg besteht für die Mitglieder der TTG Brieselang sowohl eine Sporthaftpflicht- als auch eine Unfallversicherung. Da diese jedoch in der Deckungs- und in der Versicherungssumme begrenzt sind, empfehlen wir, zusätzlich eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Schadensfälle sind unverzüglich anzuzeigen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Vorstand.

Auszug aus der Vereinssatzung - Mitgliedschaft und Beitrag -

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der TTG Brieselang 2002 e.V. können alle natürlichen Personen werden.
- 3.2 Die Anmeldung erfolgt durch eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch einen der gesetzlichen Vertreter. Mit seiner Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm beim Beitritt ausgehändigt wird.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf der Beitrittserklärung angegeben oder in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet ist, und wird durch die erste Beitragsentrichtung erworben.
- 3.4 Die Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung oder in Verbindung mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.4.1 durch Tod
 - 4.1.2 durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist und kann zu jeder Zeit erfolgen; sie endet zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres
 - 4.1.3 durch Ausschluss, den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit und sofortiger Wirkung verfügt
 - 4.1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4.2 Ausschluss:
 - 4.2.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung vorsätzlich verletzt.
 - 4.2.2 Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4.3 Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat vergangen ist.

§ 5

Beitrag

- 5.1 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zum 01.01. bzw. zum 01.07. zu entrichten; Erstbeiträge sind im Beitrittsmonat für den Zeitraum bis Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zu entrichten.
- 5.2 Der Beitrag kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 5.3 Rückzahlung von Beiträgen kann in Ausnahmefällen stattfinden.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.